

S a t z u n g
zur
Änderung
der
Satzung
für die
öffentliche Entwässerungsanlage
der
Gemeinde Röthlein
(Entwässerungssatzung -EWS-)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt die Gemeinde Röthlein folgende

Satzung zur Änderung der
Satzung
für die
öffentliche Entwässerungsanlage
der
Gemeinde Röthlein
(Entwässerungssatzung -EWS-)

§ 1

In § 15 Abs. 2 EWS (Verbot des Einleitens; Einleitungsbedingungen) werden folgende Nrn. 12 und 13 aufgenommen:

- 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln;
- 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

§ 2

Nach § 15 Abs. 6 wird folgender neuer Absatz 6 a eingefügt:


- 6a) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu

neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röthlein, den 4. Oktober 1996
GEMEINDE RÖTHLEIN


Fuchsberger
3. Bürgermeister

